

Beitragsätze zur Sozialversicherung 2016

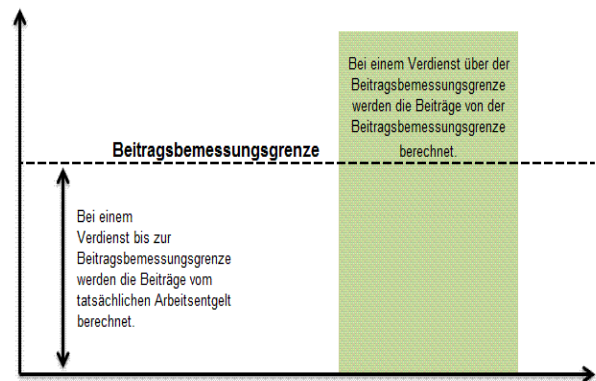
AN und AG teilen sich die SV-Beiträge

- **Krankenversicherung** 14,60 %
der AN zahlt den Zusatzbeitrag der Krankenkasse allein
- **Pflegeversicherung** 2,35 %
- **Sonderbeitrag zur Pflegeversicherung** 0,25 %
wird nur für kinderlose Versicherte
ab dem vollendeten 23. Lebensjahr erhoben
- **Rentenversicherung** 18,70 %
- **Arbeitslosenversicherung** 3,00 %

2016

Beitragsbemessungsgrenzen für 2016

Das Arbeitsentgelt der Arbeitnehmer wird nicht in unbeschränkter Höhe für die Beitragsberechnung herangezogen. Es gibt Höchstbeträge. Diese werden Beitragsbemessungsgrenzen genannt. Die Sozialversicherungsbeiträge werden mit den maßgebenden Beitragsätzen nur bis zur Höhe der jeweiligen Bemessungsgrenze erhoben. Auf das Arbeitsentgelt oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze werden keine Beiträge erhoben. Für diese Teile des Arbeitsentgelts werden aber auch keine Ansprüche erworben (Krankengeld, Arbeitslosengeld, Rentenpunkte).



2016	Renten- und Arbeitslosenversicherung		Kranken- und Pflegeversicherung
Gültigkeit	alte Länder und Berlin-West	neue Länder und Berlin-Ost	alte und neue Länder (einheitlicher Wert)
Monat	6.200,00	5.400,00	4.237,50

Beispiele zum besseren Verständnis:

Beispiele	Bruttomonatslohn:	2.000,00 €	5.500,00 €	8.000,00 €
Steuerbrutto (immer volles Bruttoeinkommen)		2.000,00	5.500,00	8.000,00
SV-Brutto in der KV und PV		2.000,00	4.237,50	4.237,50
SV-Brutto in der RV und AV BBG 6.200,- (bei Beschäftigung in den alten Bundesländern):		2.000,00	5.500,00	6.200,00
SV-Brutto in der RV und AV BBG 5.400,- (bei Beschäftigung in den neuen Bundesländern):		2.000,00	5.400,00	5.400,00

Der über der jeweiligen Bemessungsgrenze liegende Betrag ist demzufolge beitragsfrei.